



Merkblatt über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

Ausnahme:

Das Verbrennen von **pflanzlichen Abfällen (z.B. Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Laub)** ist erlaubt, aber nur außerhalb der bebauten **Ortslage** (Außenbereich) und unter bestimmten Voraussetzungen. Die Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, wo sie angefallen sind.

Besser ist das Kompostieren im eigenen Garten!

Im Einzelnen sind folgende Auflagen zu beachten:

- Nur außerhalb geschlossener Ortschaften
- Material darf nur dort verbrannt werden, wo es angefallen ist
- Nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
- Es darf keine Rauch- und Geruchsbelästigung entstehen
- Gegen den Wind verbrennen
- Das Feuer muss unter ständiger Kontrolle gehalten werden
- Stets geeignete Löschmittel (z.B. Eimer Sand, Spaten, Wasser oder Feuerlöscher) bereithalten
- Keinen Brandbeschleuniger verwenden
- 100 m Abstand von Gebäuden und Fernstraßen, 50 m von allen anderen Verkehrswegen, 35 m zu sonstigen Gebäuden, 20 m von Baumgruppen und 5 m von der Grundstücksgrenze

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist mittels beigefügtem Formular rechtzeitig (**2 Werktage vorher**) beim Ordnungsamt der Stadt Michelstadt, Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt, per Post, per E-Mail an ordnungsamt@michelstadt.de oder per Fax 06061/74169 anzuzeigen.

Sofern das Feuer nicht ordnungsgemäß angezeigt wird und hierdurch ein Feuerwehreinsatz verursacht wird, sind die Kosten hierfür zu tragen. Auch bei einem angezeigten Feuer ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Feuerwehr alarmiert wird.